OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703206/2/KLi**

Datum: **Linz, 13. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag des A__, geb. 20.07.2005, StA Kosovo, vertreten durch B__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Jänner 2026, GZ: VStV/925302129273/2025, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Jänner 2026, GZ: VStV/925302129273/2025, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

I. Kërkesa për emërimin e një avokati mbrojtës për paraqitjen e ankimit dhe për procedurat e mëtejshme të ankimit kundër njoftimit të gjobës lëshuar nga Drejtoria e Policisë së Krahinës së Austrisë së Epërme më 13 janar 2026, Ref. Nr.: VStV/925302129273/2025, për shkelje të Ligjit për Policinë e të Huajve (FPG), hidhet poshtë.

II. Kundër këtij vendimi nuk lejohet ankim.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2026, GZ: VStV/925302129273/2025, wurde dem Antragsteller eine Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) dahingehend vorgeworfen, dass er § 120 Abs. 1a FPG iVm § 31 Abs. 1 FPG und § 31 Abs. 1a FPG verletzt habe.

Gemäß § 120 Abs. 1a FPG wurde eine Geldstrafe von 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Mit Eingabe vom 15. Jänner 2026 stellte der Antragsteller bei der belangten Behörde den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und für das weitere Beschwerdeverfahren.

Konkret brachte der Antragsteller vor, dass er Student sei und derzeit kein eigenes Einkommen habe. Er sei nicht in der Lage die Kosten eines Rechtsanwalts und des Verfahrens zu tragen, ohne seinen notwendigen Lebensunterhalt zu gefährden.

I.3. Dieser Antrag wurde mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 30. März 2026, samt dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Antragsteller ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger des Kosovo. Er ist in C-Weg wohnhaft. Er verfügt über kein Einkommen und kein Vermögen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag auf Verfahrenshilfe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse

der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist. Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 15. Jänner 2026 bei der belangten Behörde den Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Verteidigers gestellt, dessen Kosten er nicht zu tragen habe.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr. 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Der Antragsteller verfügt über kein Einkommen und kein Vermögen.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Über den Antragsteller wurde wegen Übertretung des FPG eine Geldstrafe von 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass die Sach- und Rechtslage nicht als komplex zu bewerten ist und keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art zu erwarten sind.

Unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion sowie der bisherigen Verantwortung des Antragstellers im Verfahren vor der belangten Behörde wird es ihm daher möglich sein, sich selbst zu verantworten und zu vertreten. Darüber hinaus wird ihm auch ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt, dessen Kosten er nicht zu tragen hat.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

III.5. Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der Antragsteller jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.

III.6. Somit war der Antrag vom 15. Jänner 2026 auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als unbegründet abzuweisen.

III.6. Kërkesa e datës 15 janar 2026 për ndihmë ligjore u hodh poshtë si e pabazuar.

III.7. Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

III.7. Sipas Nenit 8a(7) të Ligjit për Gjykatën Administrative (VwGVG), kur kërkesa për emërimin e një avokati mbrojtës hidhet poshtë, afati për paraqitjen e ankimit fillon të rrjedhë me dorëzimin e vendimit të refuzimit tek pala.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. September 2019, Ro 2018/08/0008, zu den Voraussetzungen der Gewährung von Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Stellung genommen, wonach dieser Ausnahmecharakter zukommt. Von einer fehlenden Rechtsprechung kann daher nicht mehr ausgegangen werden.

IV.3. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Njoftim për Apelim

Një ankim mund të paraqitet në Gjykatën Kushtetuese dhe/ose një ankim jashtëzakonisht mund të paraqitet në Gjykatën Administrative kundër këtij vendimi brenda gjashtë javësh nga data e njoftimit. Një ankim në Gjykatën Kushtetuese duhet të paraqitet drejtpërdrejt në atë gjykatë; një ankim jashtëzakonisht në Gjykatën Administrative duhet të paraqitet në Gjykatën Administrative Provinciale të Austrisë së Epërme. Përgatitjen dhe paraqitjen e një ankese ose ankese jashtëzakonashte duhet ta kryejë një avokat i autorizuar. Për çdo ankesë ose ankesë jashtëzakonashte paguhet një tarifë paraqitjeje prej 340 eurosh. Ju keni mundësinë të heqni dorë nga e drejta për të paraqitur një ankesë jashtëzakonashte në Gjykatën Administrative dhe një ankesë në Gjykatën Kushtetuese. Një heqje dorë e tillë do të thotë se nuk mund të paraqiten më as ankim në Gjykatën Administrative, as ankesë në Gjykatën Kushtetuese. Heqja dorë duhet të njoftohet me shkrim ose të deklarohet në procesverbal. Nëse heqja dorë nuk është bërë nga një përfaqësues profesional i palës ose në praninë e një përfaqësuesi të tillë, ajo mund të tërhiqet brenda tre ditësh me shkrim ose në procesverbal.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer